

Reglement des Amts für Volksschulen für Schulreisen, Schullager und Projektwochen

1. Allgemeine Bestimmungen

- a. Für Sporttage, Schulreisen, Kulturanlässe, Projektwochen und Schullager dürfen pro Klasse und Jahr bis zu drei Wochen pro Schuljahr eingesetzt werden. Auf der Sekundarstufe I ist eine Woche obligatorisch.
- b. Austauschprojekte sind zusätzlich möglich.
- c. Die Eckwerte von Veranstaltungen sind im Schulprogramm zu regeln.
- d. Flugreisen sind unzulässig.
- e. Den Erziehungsberechtigten dürfen, sofern nicht generell ausgeschlossen, einzig diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen, also nur die Verpflegungskosten, die je nach Alter der Schülerin oder des Schülers maximal 10 bzw. 16 Franken pro Tag betragen.

2. Budgetierung

- a. Auf der Primarstufe erfolgt die Budgetierung von Veranstaltungen gemäss ordentlichem Budgetierungsprozess.
- b. Den Sekundarschulen stehen für die Pensenaufstockungen für Lager und Projektwochen pro Klasse und Kalenderjahr 0.15 Jahreslektionen zur Verfügung. Zusätzlich können Lektionen aus dem Ergänzenden Angebot zur Aufstockung verwendet werden. Das Gesamtkontingent der bewilligten Unterrichtslektionen der Schule aus der Kursbildung darf dabei nicht überschritten werden.

3. Schulreisen, Schullager und Projektwochen

3.1. Schulreisen

- a. Schulreisen sind Ausflüge mit den Schulklassen. Davon zu unterscheiden sind Exkursionen. Solche gelten als Unterricht an ausserschulischen Lernorten.
- b. Die Anzahl an Schulreisen, welche in einem Schuljahr stattfindet, ist im Schulprogramm geregelt. Abschlussreisen zusätzlich zu einer Schulreise auf der Sekundarstufe I werden nicht über die Schülerpauschale finanziert.
- c. Bei Schulreisen ins Ausland sind die geltenden Einreisebestimmungen zu beachten, insbesondere jene für Schülerinnen und Schüler ohne Schweizer Bürgerrecht.

3.2. Schullager und Projektwochen

- a. Es dürfen keine zusätzlichen Kosten für Stellvertretungen in nicht teilnehmenden Klassen entstehen.
- b. Für Schullager und Projektwochen dürfen keine Drittpersonen angestellt werden.
- c. Die Primarschulen und Sekundarschulen reichen die Meldung zur Auszahlung von Einzellektionen im Rahmen der Pensenaufstockung auf dem dafür vorgesehenen Formular dem Dienstleistungszentrum (DLZ) ein.

3.2.1. Schullager

- a. Für die Leitung und die Begleitung eines Lagers können für die Lehrpersonen, wenn das Budget vorhanden ist, maximal 2 Vollpensen pro Klasse zur Verfügung gestellt werden. Der Unterricht der zurückbleibenden Klassen muss gewährleistet sein.
- b. Abschlusstreisen dürfen nicht als Lager beantragt werden.
- c. Das Amt für Volksschulen empfiehlt, Schullager in der Romandie durchzuführen.
- d. Während einer Lagerwoche darf nicht mehr Lohn bezogen werden, als dies einem 100%- Pensum entsprechen würde. Es sind alle bestehenden Verträge zu berücksichtigen.
- e. Die Lektionen zur Aufstockung können nur ausbezahlt werden und nicht in die Lektionenbuchhaltung fliessen.
- f. Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Klassenassistenten können pro Lagertag bis maximal 12 Stunden als Arbeitszeit erfassen. Die Zeiterfassung wird vorgängig mit der Schulleitung besprochen und schriftlich festgelegt.

3.2.2. Projektwochen

Lehrpersonen mit Teilpensen können während Projektwochen für Mehrlektionen entlohnt werden (Aufstockung höchstens auf ein volles Pensum).

4. Gültigkeit

Dieses Reglement ist ab dem 1. Januar 2026 gültig und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. August 2024.